



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2020

Nummer 73

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 3. September 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, und in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 51), die durch die Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht nicht für Personen,

1. die nur zur Durchreise in das Land Brandenburg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Brandenburg auf direktem Weg zu verlassen; die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Brandenburg ist hierbei gestattet,
2. die beruflich bedingt Personen, Waren, Post oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug grenzüberschreitend transportieren,
3. deren Tätigkeit für die Gewährleistung
 - a) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - b) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - c) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist gegebenenfalls durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen,

4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken in das Land Brandenburg einreisen.“
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4. September 2020“ durch die Angabe „11. Oktober 2020“ ersetzt.
4. In der Tabelle der Anlage werden in der Zeile 5 Spalte **Regelungen** die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher